



So soll es sein: An diesem Gewässer haben die Räumfirmen keine Schwierigkeiten, ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe nachzukommen.

Bauern ackern zu dicht

Wilhelm Meyer und Angelus Pape bitten Gewässeranlieger um Kooperation bei der Räumung

ZEVEN. Alle Jahre wieder macht der Unterhaltungsverband Obere Oste die Gewässer-Anlieger darauf aufmerksam, dass sie den Räumfirmen die reibungslose Arbeit an den Bächen und Flüssen ermöglichen müssen. So auch in diesem Jahr im Rahmen eines Pressegesprächs, das im Landvolkhaus stattfand und an dem der Vorsteher des Verbandes Angelus Pape aus Granstedt und Geschäftsführer Wilhelm Meyer teilnahmen.



Und so nicht: An diesem Graben stürzt bereits das Ufer ab und droht ihn zu verschütten.

Wie Meyer und Pape bei dem Gespräch bekräftigten, müsse mindestens ein Meter Abstand von der Böschungskante bis zur Beackertung verbleiben. Für die maschinelle

» Wir verschicken 30 bis 40 Mitteilungen an die Anlieger pro Jahr. «
WILHELM MEYER

Gewässerräumung (mit Mähkorb-bagger, Böschungsmäher oder -schlegler) ist ein beidseitig durchgängig befahrbarer Räumstreifen von 5 Meter Breite (Obere Böschungskante bis 5 Meter ins Anliegergrundstück hinein) entlang der Wasserläufe II. Ordnung zur Durchführung der Verbandsaufgabe unerlässlich, so Meyer weiter.

(NWG), § 33 Wasserverbands-gesetz (WVG) und der Satzung des Verbandes (VS), dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke verpflichtet seien, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werde.

Folgende Einschränkungen und Anforderungen seien hier unter anderem zu nennen:

- Abzäunungen von Weidegrundstücken sind 1,0 Meter von der oberen Böschungsoberkante zu setzen und nicht höher als 1,5 Meter herzustellen.

- Bei Querzäunen im Räumstreifen ist eine Durchfahrtsmöglichkeit (Tor, Handgriffe etc.) in einer Mindestbreite von 4 Metern

direkt am Gewässer herzustellen.

- Bei Ackergrundstücken muss ein ein Meter breiter Schutzstreifen, von der oberen Böschungskante aus gesehen, unbeackert bleiben.

- Bei der Umwandlung von Grünland in Ackerland muss entlang der Wasserläufe II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite gemäß § 91a NWG (diese Vorschrift gilt seit 1990) verbleiben.

- Seitlich einmündende Gräben (nur bei größeren Querschnitten erforderlich) sind im Räumstreifen zu verrohren.

- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen darf nicht näher als 5 Meter bis an das Ge-

wässer heran erfolgen.

- Die Anlieger haben gemäß NWG die Ablagerung von Räumgut zu dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt.

- Bauwürdige und ungenutzte private Brücken und Rohrdurchlässe, insbesondere bei der Behinderung des Wasserabflusses, sind aus dem Gewässerquerschnitt zu beseitigen.

- Auch sind alte Zäune im Gewässerquerschnitt, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen könnten, zu beseitigen..

- Drainageausläufe, die im Gewässerprofil erheblich hineinragen, sind zum Schutze vor Beschädigungen bei der maschinellen Unterhaltung ausreichend zurückzuschneiden.

- Der Räumstreifen ist durch die Anlieger von Busch und Baumbewuchs freizuhalten, so dass hinderungsfrei am Gewässer entlang gefahren werden kann. Meyer und Pape betonten abschließend, dass Gewässeranlieger, die sich nicht an diese Richtlinien halten, mit Sanktionen rechnen müssten. So könne der Landkreis beispielsweise Bußgelder verhängen. Doch bevor es soweit kommt, hoffen die beiden Herren auf die Kooperation und Einsicht der Anlieger. (js)